

## **Sozialhilfe: Weitere notwendige Aufwendungen, § 6 Abs. 1 SHG, § 15 SHV**

*Eine angemessen und zweckmässige Ausstattung eines Kinderzimmers muss von der Sozialhilfe übernommen werden. (E. 9. - 13.). Im Sinne des Kindeswohl kann § 15 Buchstabe d SHV weit ausgelegt werden und Einschulungskosten übernommen werden (E. 15. – 16).*

Aus den Erwägungen:

(...)

9. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. § 8 SHV präzisiert den Umfang des Grundbedarfs dahingehend, dass dieser pauschal die Aufwendungen für Nahrung und auswärtige Verpflegung, Kleidung und Berufsbekleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Elektrizität, Gas, Kehrichtgebühren, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sowie deren Selbstbehalte, U-Abo, Unterhalt von Velo oder Mofa, Haustiere, Hobbies, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches abdeckt. Als weitere notwendige Aufwendung gilt gemäss § 15 SHV unter anderem die zweckmässige Wohnausstattung (Buchstabe b), ausserordentliche Erwerbsunkosten (Buchstabe c) und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen (Buchstabe d).

10. – 11. (...)

### Schreibtisch und Schreibtischstuhl

12. Bei einem Schreibtisch und Schreibtischstuhl handelt es sich offensichtlich um Gegenstände zur Wohnungsausstattung. Es ist zu prüfen, ob diese im Sinne einer zweckmässigen Wohnungsausstattung gemäss § 15 Buchstabe b SHV von der Sozialhilfe übernommen werden müssen. Bei der Definition der zweckmässigen Wohnungsausstattung ist auf den Einzelfall abzustellen. Somit kommt der Sozialhilfebehörde ein Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet aber nicht, dass die Behörden in ihrem Entscheid völlig frei sind. Die Behörden dürfen nicht willkürlich entscheiden. Sie sind an die Verfassung gebunden, d.h. sie müssen insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen befolgen. Die Sozialhilfebehörden haben das ihnen zukommende Ermessen pflichtgemäss und verantwortungsbewusst auszuüben. Der Sozialhilfeempfänger soll befähigt werden, in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben. Er soll jedoch nicht besser gestellt werden. Es gilt insbesondere zu berücksichtigen, dass der gesamte, pro Monat verfügbare Budgetbetrag einschliesslich der weiteren notwendigen Aufwendungen stets in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person steht. Eine bescheidene Wohnausstattung, die derjenigen von Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person entspricht, ist zweckmässig im Sinne von § 15 Buchstabe b SHV (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Wohnausstattung, zweckmässig, Fassung vom 1. Juli 2004).

13. Im Sinne des Kindeswohls ist eine angemessene und zweckmässige Ausstattung eines Kinderzimmers wünschenswert. Das Kind soll und muss die Möglichkeit haben, sich ange-

messen entwickeln zu können, weshalb auch die dafür notwendige Ausstattung und Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein soll. Kinder im schulpflichtigen Alter müssen Hausaufgaben erledigen und sollen auch die Möglichkeit haben, einen Ort zur kreativen Gestaltung nutzen zu können. Es sollte daher, wenn möglich, ein Bereich vorhanden sein, an dem das Kind arbeiten und spielen kann. Wie und in welchem Rahmen dieser Ort ausgestaltet sein soll, ist im Einzelfall zu betrachten. Bei einem schulpflichtigen Kind scheint ein Schreibtisch, wo es sich entfalten und arbeiten kann, als sinnvoll und zweckmässig. Ein angemessener Betrag ist somit von der Sozialhilfe im Rahmen einer zweckmässigen Wohnungsausstattung zu übernehmen. Wie hoch der Betrag sein soll, ist von der SHB im Rahmen ihres Ermessens festzulegen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt im Grundsatz nach begründet und daher gutzuheissen.

#### Schulthek, Federmäppchen, Turn- bzw. Rucksack

14. Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrung und auswärtige Verpflegung, Kleidung und Berufsbekleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Elektrizität, Gas, Kehrrechtgebühren, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sowie deren Selbstbehalte, U-Abo, Unterhalt von Velo oder Mofa, Haustiere, Hobbies, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches (§ 8 SHV).

15. Bei der Anschaffung eines Schultheks, Federmäppchens sowie eines Turn- bzw. Rucksacks handelt es sich um situationsbedingte Aufwendungen, welche anlässlich der Einschulung des Kindes einmalig anfallen. Es stellt sich die Frage, ob diese einmaligen Kosten mit dem Grundbedarf abgedeckt werden. Einzig in Betracht käme eine Subsumtion unter die persönlichen Auslagen oder unter den offen formulierten Auffangtatbestand „Ähnliches“. Unter den persönlichen Auslagen werden beispielsweise Aufwendungen für Schreibmaterial oder auch Kosmetikprodukte etc. verstanden. Dass dabei grössere einmalig notwendige Anschaffungen nicht gemeint sein können, ist offensichtlich. Der Auffangtatbestand kann und darf sodann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sämtliche Aufwendungen darunter subsumiert werden, so dass die Normierung zur Übernahme weiterer notwendiger Aufwendungen ins Leere laufen würde. Die Abgeltung solcher einmalig, für die Beschwerdeführerin einschneidend hohe Aufwendungen mit dem Grundbedarf, erscheint auch nicht verhältnismässig. Es wäre stossend, wenn die Beschwerdeführerin aufgrund der Einschulung ihres Sohnes sonstige Kürzungen im Alltag hinnehmen müsste. Für die Beschwerdeführerin ist es kaum möglich mit dem Grundbedarf noch solche zusätzliche Ausgaben zu tätigen.

16. § 15 Buchstabe d SHV sieht vor, dass als weitere notwendige Aufwendungen unter anderem auch Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen gelten. Dabei sind in erster Linie Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen gemeint, die in der Freizeit stattfinden. Im Zusammenhang mit der obligatorischen Schule können beispielsweise auch Kosten für Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts übernommen werden (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Ausbildung, Fassung vom 1. Juli 2004, S. 1). Im Sinne des Kindeswohls erscheint eine weite Auslegung dieses § 15 Buchstabe d SHV als angebracht, so dass auch ausserordentliche, nicht alltägliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schule übernommen werden sollten. Die Gewährung eines Betrags für die schulische Erstausrüstung erscheint daher als angebracht und insbesondere im Interesse des Kindeswohls. Wie hoch der Betrag sein soll ist von der SHB im Rahmen ihres Ermessens festzulegen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt begründet und gutzuheissen.

Turn- und Regenbekleidung

17. Gemäss § 8 SHV werden unter anderem Kleidung- und Berufskleidung pauschal mit dem Grundbedarf abgedeckt. Bei der Turn- und Regenausrüstung handelt es sich offensichtlich um Kleidung im Sinne von § 8 SHV. Die SHB ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass diese Aufwendungen mit dem Grundbedarf abgedeckt sind. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet und abzuweisen.

(...).

(RRB Nr. 2023 vom 10. Dezember 2013)